

Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum

Leitfaden zur Antragsstellung

- 2 – 6 Antragsberechtigung und Förderkonditionen
- 7 – 8 Tipps zur Antragsstellung/Checkliste Antragsunterlagen
- 9 – 14 FAQ

Stand: 19.03.2025

Antragsberechtigung

Gefördert werden Betriebe die alle 3 Kriterien erfüllen:

- **Gaststättenbetriebe**, die Unternehmen im Sinne der **KMU-Definition** der Europäischen Union (vgl. EU-Empfehlung 2003/361) mit maximal 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro sind (Kleinst- und Kleinunternehmen)
- Gaststättenbetriebe innerhalb der **Gesamt-Gebietskulisse** des Sonderprogramms (zum Aufruf [hier](#) klicken)
- **Betreiber** einer Gaststätte
 - Eigentümer oder
 - Pächter eines Gaststättenbetriebes, Restaurants oder eines **öffentlich zugänglichen** Hotel-/Tagungsrestaurants, die Besitzer eines auf mindestens 5 Jahren abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) im Zeitpunkt der Antragstellung sind.

Antragsberechtigung

Voraussetzungen für eine Antragsstellung sind:

- **Gastraum** mit Sitzmöglichkeiten
- Ganzjährig **geöffnete** und **öffentlich zugängliche** Gastronomie
- Angebote von Getränken **und** Speisen (Restaurant oder Speisegaststätte)
- Gewerbeanzeige
- Vorlage eines **Geschäftsplans** mit 3 jährigem Betrachtungszeitraum zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen mindestens **15.000 Euro**
- Das Vorhaben wurde noch **nicht begonnen** (die erste Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens)

Förderkonditionen

Förderkonditionen

- Anteilsfinanzierung mit **45%** von mindestens **15.000€** zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Zuwendungsfähige Ausgaben entsprechen den **Nettokosten** bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben
- Zuschussobergrenze: **200.000** Euro
- Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung des Fördergegenstandes für mindestens
 - **15** Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen
 - **5** Jahre bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten

Förderkonditionen

Zu beachten ist für eine wirksame Antragstellung,

- die Richtlinie des Landes Hessen für das Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum.
- dass die ANBestP zu § 44 LHO zur Kenntnis genommen wurde. (zum Aufruf [hier](#) klicken)
- dass **bauliche Maßnahmen** nur mit Beteiligung eines Architekten oder eines anderen Bauvorlageberechtigten nach §67 HBO (Hessische Bauordnung) durchgeführt werden dürfen. Mindestens ist eine Vorhabenbeschreibung mit baufachlicher Beurteilung der Maßnahme notwendig. Diese und weitergehende Planungen (Planzeichnung, Baugenehmigung, Kostenschätzung) sind förderfähig.
→ Zu baulichen Maßnahmen zählen auch Renovierungs- und Sanierungsarbeiten.

Förderkonditionen

Regeln zur Vergabe:

- **Alle Vorhaben mit mehr als 100.000 Euro Zuschuss sind vergabepflichtig.** Bei diesen ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) zu § 44 LHO zu beachten. Zum Schutz der Antragsstellenden wird Ihnen die **Verpflichtung zur Beteiligung eines Fachbüros/-juristen** für die zu vergebenden Aufträge/Arbeiten aufgegeben. Die Kosten hierfür werden in die Gesamtkosten einbezogen, werden über die Planungskosten der Leistungsphase 6 und 7 beantragt und können mit dem Fördersatz von 45% gefördert werden.

Tipps zur Antragsstellung

- **Auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen achten!** (siehe Checkliste Seite 8)
- Nach Absenden des Antrages **keine** nachträgliche Ergänzung mehr möglich

 **Rechtliche Hinweise**

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

- Änderung/Vorhabenerweiterungen nach Erteilung des Zuwendungsbescheides sind nicht möglich

Tipps zur Antragsstellung – Checkliste Antragsunterlagen

Pflicht bei allen Anträgen		In Abhängigkeit der zu fördernden Maßnahme	
Geschäftsplan		Bei Pächtern: Pachtvertrag mit noch mind. 5 jähriger Laufzeit bei Antragstellung	
2 Angebote je Investition oder alternativ Kostenschätzung nach DIN 276 durch Architekt		Bei baulichen Vorhaben : Vorhabenbeschreibung inkl. Kostenaufstellung durch Architekt	
Gewerbeanmeldung		Bei Baugenehmigungspflicht: Baugenehmigung	
Bestätigung der Bankverbindung (bei Neuregistrierung notwendig)		Bei denkmalgeschützten Objekten: denkmalrechtliche Genehmigung	
Fotos und Pläne vom Vorhaben		Bei Beantragung von Planungsleistungen: Architektenvertrag	
Speise- und Getränkekarte		Bei der Finanzierung durch Bankdarlehen: Finanzierungszusage , Kreditbereitschaft der Bank	
Personalausweis (bei Neuregistrierungen notwendig)		Gegebenenfalls: De-Minimis Bescheinigung	

FAQ zu Antragsunterlagen

- Gewerbeanmeldung: Gastronomie, Speise-Schankwirtschaft o.ä. muss genannt sein
 - Betriebsstätte muss selbe Anschrift wie im Antrag haben → Prüfung der Gebietskulisse (zum Aufruf [hier](#) klicken)
- Bankbestätigung
 - Bestätigung der Bankverbindung, Schreiben der Bank, dass das angegebene Konto (IBAN) zu dem Betrieb gehört
 - (bei Aufnahme eines Kredites muss die Kreditbereitschaft/-zusage der Bank nachgewiesen werden)
- Personalausweis (Vorder- und Rückseite)
- Bei Pächtern: Pachtvertrag mit mindestens 5-jähriger Laufzeit bei Antragsstellung (während der 5-jährigen Laufzeit darf keine Kündigung durch Verpächter oder Pächter möglich sein)

FAQ zu Antragsunterlagen

- Fotos und Pläne zum Vorhaben
 - Fotos der Gaststätte, zum Beispiel der zu ersetzenden Inneneinrichtung oder Küche
 - Bei baulichen Vorhaben (auch Renovierung): ausführliche Planunterlagen, aus denen auch insbesondere Größenangaben hervorgehen
- Bei **allen** baulichen Vorhaben (auch Renovierung/Sanierung) ist ein Architekt oder ein anderer Bauvorlageberechtigter zur Beurteilung der baulichen Maßnahme zu beteiligen
 - Erstellung einer **Vorhabenbeschreibung**
 - Aussage über Baugenehmigungspflicht/denkmalrechtliche Genehmigung
 - Kostenaufstellung (Kostenschätzung oder Auswertung der vorliegenden Angebote)
 - Baufachliche Beurteilung
 - **Architektenvertrag** als Grundlage der Förderung der Planungskosten
- Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung hochzuladen, ohne Baugenehmigung kann ein Antrag nicht bewilligt werden (gilt ebenfalls für denkmalrechtliche Genehmigung)

FAQ zu Antragsunterlagen

Geschäftsplan

durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder durch den DEHOGA Hessen e.V. bzw. IHK **geprüfter** und **unterschriebener Geschäftsplan** über einen 3 Jährigen Prognosezeitraum mit folgenden Inhalten:

1. Kurzbeschreibung des Unternehmens (die „Geschäftsidee“).
2. Vorstellung des Unternehmens unter Einbeziehung der für das Unternehmen wichtigen Qualifikationen ("das Personal“).
3. Beschreibung der Unternehmensform mit Rechtsform, Gründungsdatum, Mitarbeiterstruktur (die Unternehmensorganisation). Beschreibung der Markt-, Konkurrenz- und Standortsituation (die Markt- und Wettbewerbssituation), Vorstellung der Marketingstrategie unter Einbeziehung von Kommunikation, Preispolitik und Vertriebswegen (das „Marketingkonzept“).
4. Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung. Hierbei sind neben dem geplanten Investitionsbedarf (Investitionen) Angaben zum Betriebsmittelbedarf (Betrieb und Löhne) unverzichtbar, auf bereits getätigte Investitionen ist Bezug zu nehmen. Auf die Stabilität und Liquidität des Unternehmens ist einzugehen. Hierbei ist ein Zeitraum von drei Jahren gegenüberzustellen.

FAQ – Antragsberechtigung

- Die Förderung richtet sich an Gastronomen/Gastronomiebetriebe, die **ganzjährig** (kein Saisonbetrieb) einen Restaurantbetrieb anbieten. Neben der Möglichkeit der Verköstigung, müssen auch entsprechende Räumlichkeiten mit Sitzplätzen vorhanden sein. Hierzu können nur (Eis)-Cafés zählen, die Speisen und Getränke ganzjährig anbieten.
 - Reine Hotelbetriebe oder Tagungshäuser ohne eine öffentliche Gastronomie sind ebenfalls nicht förderfähig, bei Gemischtbetrieben sind nur Investitionen zuwendungsfähig, die dem Gastronomiebetrieb direkt zugeordnet werden können
- Gefördert wird nur der Betreiber (Eigentümer oder Pächter). Vereine oder andere Eigentümer, die eine Gaststätte verpachtet haben, sind nicht förderfähig.
- Es muss sich um einen aktiven Gaststättenbetrieb handeln. Die Investitionen müssen einer Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes dienen. Existenz- oder Neugründungen werden nicht gefördert.

FAQ – Fahrzeuge/Catering/De-Minimis

- Neue Fahrzeuge mit unmittelbarem Dienstbezug: Hierunter sind Fahrzeuge zu verstehen, die ausschließlich für den Gastronomiebetrieb erforderlich sind und durch ihre Ausstattung/Einbauten einen unmittelbaren Bezug erkennen lassen (z.B. Catering, Wareneinkauf). Reine Fahrzeuge, die zwar steuerlich als Firmenauto betrachtet werden, aber für Privatzwecke nutzbar sind, sind nicht förderfähig. Es muss sich um einen Neuwagen handeln. Die Förderung eines Fahrzeug-Leasings oder einer Händlerfinanzierung ist nicht möglich.
- Zum Thema Catering: Der Bereich Catering darf nur einen untergeordneten Teil des Unternehmens ausmachen. Dies muss im Geschäftsplan, insbesondere der Umsatzprognose verdeutlicht werden. Schwerpunkt der Förderung ist laut Richtlinie die Gaststätte als Treffpunkt für die ländliche Bevölkerung und als Anziehungspunkt für Tourismus.
- Falls in den letzten 3 Jahren eine De-Minimis-pflichtige Förderung in Anspruch genommen wurde, ist die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung notwendig. (bei Gewährung bestimmter „Coronahilfen“ wie Soforthilfe, Überbrückungshilfe usw. handelt es nicht um eine De-Minimis-Beihilfe)

FAQ – Beispiele für Investitionen

Inhalt der Tabelle ist nicht abschließend, bei speziellen Vorhaben können Sie sich vorab an uns wenden

zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig (Beispiele)
Bauliche Investitionen außen : Sanierung von Fassade, Dächer, Ersatz von Fenstern und Türen, Neuanlage/Sanierung von Terrassen, Überdachungen, Außenanlagen	Ankauf einer Gaststätte, Immobilien, unbebaute Grundstücke, Photovoltaik- und Solaranlagen
Bauliche Investitionen Innen: Sanierung Wände, Böden, Decken von Küche und Gastraum, Ertüchtigung Sanitäranlagen, Strom, Heizung, Wasser, Kühlung, Lüftung	Ausschließlich Baumaterialien (z.B. Fliesen, Farben) ohne Handwerkerleistung
Neue Investitionsgüter: Bestuhlung, Inneneinrichtung, Außenmobiliar, Küchengeräte und –Ausstattung (Einzelwert über 800,-€)	Ausstattung und Mobiliar für andere Geschäftsbereiche (Bäckerei, Metzgerei, Eisproduktion, Brauerei)
Elektronische Systeme: Hardware, Kassensysteme, Audiosysteme,	
Fahrzeuge: gewerbliche Fahrzeuge mit Sitzen vorne und Bordtrennwand o.ä., Kühlanhänger,	„Normale“ PKWs, Transporter und Busse mit Sitzen oder Sitzvorbereitungen im Fond
Historische Baumaterialien (Bestätigung der Angemessenheit der Ausgaben durch kundige Stelle) in Verbindung mit Handwerkerleistungen	Gebrauchte Güter und Baumaterialien
Anfallende Planungskosten (HOAI), auch Kosten für Erstellung der Kostenschätzung und Gebühren (z.B. Baugenehmigung)	
<p>Bei allen Investitionen gilt, dass sie zum Erhalt oder der Steigerung der Attraktivität der Gaststätte beitragen müssen</p>	

weitere Informationen

Informationen finden Sie unter:

[https://www.wibank.de/wibank/sonderprogramm-gaststaetten/
sonderprogramm-gaststaetten-2021-2023--560036](https://www.wibank.de/wibank/sonderprogramm-gaststaetten/sonderprogramm-gaststaetten-2021-2023--560036)

Bitte informieren Sie sich zunächst umfassend auf der angegebenen Website.
Bei dann auftretenden Fragen können Sie sich gerne an folgende E-Mail
Adressen wenden:

soprogastro@wibank.de

Disclaimer

Die Ausarbeitung wurde von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und verwendet indikative, nicht bindende Marktdaten und Preise.

Sie beinhaltet keine Anlageberatung und ersetzt nicht eine eigene Analyse. Vertretene Ansichten sind solche des Publikationsdatums und können sich ohne weiteren Hinweis ändern. Jedwede Transaktion erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anwenders!

Die Ausarbeitung beruht auf Informationen und Prozessen, die wir für zutreffend und adäquat halten. Gleichwohl übernehmen wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit von enthaltenen Informationen, Resultaten und Meinungen keine Haftung. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar. (§4 Abs. 7 WpDVerOV)

Keine vom Anwender auf der Basis der Ausarbeitung umgesetzte Strategie ist risikofrei; unerwartete Zins- und/oder Preisschwankungen können – abhängig vom Zeitpunkt und Ausmaß – zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Anwender führen.

Diese Hinweise können – aufgrund der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Kunden – die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Potenziellen Käufern des Finanzinstruments wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung des Finanzinstruments ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Die steuerliche Behandlung kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein. (§4 Abs. 8 WpDVerOV)

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernimmt keinerlei Beratungstätigkeit in Bezug auf steuerliche, bilanzielle und/oder rechtliche Fragestellungen. Derartige Fragen sind vom Anwender mit unabhängigen Beratern vor Abschluss von Transaktionen zu klären.

Jede Form der Verbreitung bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung.